



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Datum: 17. Dezember 2025

Paul Kröges  
Ausschließlich per E-Mail an [kroefges@online.de](mailto:kroefges@online.de)  
Sowie [holger.sticht@bund.net](mailto:holger.sticht@bund.net)

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:  
/

Auskunft erteilt:  
Dr. Jonas J. Christ

jonas.christ@brk.nrw.de  
Zimmer: K303  
Telefon: (0221) 147 - 2773  
Fax: (0221) 147 - 3185

Postanschrift:  
Bezirksregierung Köln,  
50606 Köln

Besucheranschrift:  
Zeughausstraße 2-8,  
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,  
U-Bahn 3,4,5,16,18  
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):  
Zeughausstr. 8

Besuchstermine nur nach  
telefonischer Vereinbarung

Landeshauptkasse NRW:  
Landesbank Hessen-Thüringen  
IBAN:  
DE59 3005 0000 0001 6835 15  
BIC: WELADEDXXX  
Zahlungsavise bitte an  
zentralebuchungsstelle@  
brk.nrw.de

## PFAS-Emissionen des Chemiepark Leverkusens

Ihr Schreiben vom 22.09.2025

Sehr geehrter Herr Kröges,

auf Ihre Anfrage vom 22.09.2025 nehme ich wie folgt Stellung.

Sie teilten mir in Ihrem Schreiben mit, dass „die Behandlung des im Chempark der Currenta insgesamt anfallenden Abwassers [...] nicht mehr zeitgemäß und unverantwortlich“ sei. Die Abwasserbehandlung und -einleitung im Chemiepark Leverkusen erfolgt nach dem gesetzlich geforderten Stand der Technik nach §§ 57, 60 WHG i.V.m. der Abwasserverordnung und der Oberflächengewässerverordnung. Der immissionsseitige Grenzwert für PFOS, der in Anlage 8 der Oberflächengewässerverordnung gefordert wird, wird eingehalten. Weiterhin wird der rechtlich nicht verbindliche Präventivwert für PFBS nach D4-Liste im Rhein eingehalten.

Bzgl. der nicht eingehaltenen Orientierungswerte möchte ich auf den Landtagsbericht MMV17-6518  
(<https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV17-6518.pdf>) verweisen. Dort wird ausgeführt: „In der Vergangenheit wurden vom Landesumweltamt (LANUV) NRW PFAS-Orientierungswerte für die Abwasser-Einleitungen entwickelt. Diese Orientierungswerte sind aber keine rechtlich verbindlichen Grenzwerte und können deshalb nicht von der Genehmigungsbehörde gegenüber dem Betreiber mit Rechtsmitteln durchgesetzt werden.“. Weiter heißt es im dem Landtagsbericht: „Diese Werte sind keine gesetzlich verbindlichen Konzentrations- bzw. Frachtgrenzwerte, sondern dienen in Nordrhein-Westfalen als behördliches Kriterium.“

Hauptsitz:  
Zeughausstr. 2-8, 50667 Köln  
Telefon: (0221) 147 – 0  
Fax: (0221) 147 - 3185  
UST-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de  
www.bezreg-koeln.nrw.de



Reduzierungsmaßnahmen können folglich bislang prinzipiell nur im Dialog mit den Betreibern auf den Weg gebracht werden. Daher sind auch höhere Einträge möglich, wenn auch fachlich ausdrücklich nicht erwünscht.“.

Datum: 17. Dezember 2025  
Seite 2 von 3

Insofern erfüllt die Abwasserbehandlung und -einleitung des Chemiepark Leverkusens die gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen. Eine gesetzliche Grundlage darüberhinausgehende Abwasser(vor)behandlungsverfahren zu fordern, fehlt.

Mit Blick auf das Deponiesickerwasser sind mehrere Punkte festzuhalten.

Der Ausreißerwert für PFBS im März 2025 ist nicht auf das Deponiesickerwasser zurückzuführen.

Auch wenn es derzeit keine gesetzliche Grundlage für weitergehende Abwasser(vor)behandlungen des Deponiesickerwassers gibt, untersucht die Betreiberin des Chemieparks neue Maßnahmen, um die Emissionen weiter zu mindern. Ich möchte darauf hinweisen, dass Maßnahmen durch die Betreiberin des Chemieparks zur sukzessiven Reduzierung von PFAS-Einträgen auf freiwilliger Basis geschehen. Regelmäßige Besprechungen zur Planung und zum Umsetzungsstand zwischen der Bezirksregierung Köln und der Betreiberin des Chemieparks finden statt.

Auch möchte ich darauf hinweisen, dass das Deponiesickerwasser nicht abgeschaltet werden kann und es sich hier zudem um eine im Betrieb befindliche Deponie handelt. Insbesondere stellt die chemische Zusammensetzung des Deponiesickerwassers eine Herausforderung für eine mögliche Sickerwasserbehandlung dar. So enthält das Deponiesickerwasser wesentlich mehr organische und anorganische Verbindungen als z.B. das von Ihnen genannte Grundwasser. Diese stören Verfahren zur Entfernung von PFAS. Hinzu kommt, dass PFBS als kurzkettiges PFAS schwieriger zu entfernen ist, als langkettige PFAS. Potentielle Lösungen zum Bewältigen dieser Herausforderungen werden von der Betreiberin untersucht.

Darüber hinaus stellen nach derzeitigem Erkenntnisstand die Maßnahmen zur 4. Reinigungsstufe keine gesicherte Eliminationsstufe für die kurzkettigen PFAS dar. Eine rechtliche Grundlage zur Forderung



einer 4. Reinigungsstufe für den ganzen Standort des Chemieparks, gibt es zudem nicht.

Datum: 17. Dezember 2025  
Seite 3 von 3

Den Hinweis auf die Rheinministerkonferenz 2020 nehme ich zur Kenntnis. Die dort gestellten Forderungen müssen vom Gesetzgeber umgesetzt werden, damit ich als Vollzugsbehörde diese umsetzen kann.

Meine Stellungnahme ist mit dem Umweltministerium NRW abgestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

gez. Christ